



1. Was sind die Ziele des Ganztagsausbaus in Niedersachsen?

GUTE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR EIN GUTES ANGEBOT

Der Ausbau des Ganztagsangebots bildet das Herzstück der umfangreichen „Zukunftsoffensive Bildung“, die die Niedersächsische Landesregierung zu Beginn dieser Legislaturperiode gestartet hat. Bis Ende 2017 investiert das Land zusätzlich rund 420 Millionen Euro in Bildung, 260 Millionen Euro allein in den Ausbau der Ganztagschulen.

Nachdem die meisten von ihnen unter Schwarz-Gelb ein Jahrzehnt lang unterfinanziert waren, sollen Ganztagschulen in Niedersachsen vom Land künftig die nötigen verlässlichen Rahmenbedingungen erhalten, um ein qualitativ hochwertiges und ganzheitliches Angebot machen zu können - ein Angebot, bei dem Schülerinnen und Schüler pädagogisch sinnvoll gefördert und gefordert werden.

Mit dem Vorhaben entspricht die Niedersächsische Landesregierung dem Wunsch vieler Eltern, das Ganztagsangebot auszuweiten: Dies haben auch jüngste Studien bestätigt, wonach sich etwa 70 Prozent der Eltern in Deutschland einen Ganztagsplatz für ihre Kinder wünschen. (2. JAKO-O-Bildungsstudie, September 2012)

BILDUNGSNACHTEILE ABBAUEN, Bessere STARTCHANCEN FÜR ALLE

Der Ausbau von Ganztagschulen gilt als ein wichtiger Schritt beim Abbau von Bildungsbenachteiligung. Damit wird der Weg hin zu einem gerechteren Bildungssystem beschritten. Durch die deutliche bessere Ausstattung der Ganztagschulen in Niedersachsen erhalten Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, in ihrer Entwicklung noch stärker als bislang von Lehrkräften unterstützt zu werden.

Wo bisher am Nachmittag eher Betreuungsangebote stattfinden, werden Schülerinnen und Schüler künftig gemäß ihrer Stärken und Schwächen und unabhängig

von ihrem sozialen Hintergrund gefördert und gefordert werden können.

WEITERENTWICKLUNG DER UNTERRICHTSKULTUR

Unterricht und außerunterrichtliche Angebote sollen besser miteinander verzahnt werden. So kann die Ganztagschule als eine pädagogische Einheit verstanden werden. Ganztagschulen sollen offene Angebote machen können, aber auch teilgebundene und voll gebundene Formen sollen möglich sein, nur so kann der Schultag rhythmisiert werden.

Ganztagschulen brauchen gute Konzepte für eine veränderte Zeitstruktur, für die Mittagspause sowie für Kooperationen. Dazu erhalten sie die nötigen Ressourcen und Gestaltungsspielräume, die die Niedersächsische Landesregierung ihnen zum Schuljahr 2014/2015 teilnehmerbezogen zuweisen wird.



2. **Warum sprechen wir in Niedersachsen bisher von „Ganztags-schulen light“?**

KNAPPE RESSOURCEN, WENIG GESTALTUNGSSPIELRAUM

Die überwiegende Zahl der Ganztags-schulen in Niedersachsen, die unter der Vorgängerregierung genehmigt wurden, ist bislang nur unzureichend ausgestattet. Während 400 der niedersächsischen Ganztags-schulen den vollen Ganztags-zuschlag vom Land (100 Prozent) erhalten, bekommt die Mehrzahl der etwa 1600 Ganztags-schulen im Land - nämlich rund 1200 Schulen - im Vergleich zur Vollaus-stattung im Durchschnitt nur rund 25 Prozent des Zusatzbedarfes.

Dies hatte in der Vergangenheit zur Fol-gel, dass das Ganztagsangebot vieler Schulen durch die knappen Ressourcen nur sehr eingeschränkt war und pädago-gischer Gestaltungsspielraum für die Schulen fehlte. Auch wenn sich diese Schulen mit viel Engagement sehr be-müht haben, selbst mit geringen Mitteln ein gutes Angebot zu machen, konnte

dies nur als „Ganztags-schule light“ be-zeichnet werden.

UNTERSCHIEDLICHE AUSSTATTUNG = UNTERSCHIEDLICHE CHANCEN

Zudem sind diese Ganztags-schulen bis-her sehr unterschiedlich mit Ressourcen ausgestattet. Es kommt vor, dass Schulen mit einer hohen Teilnehmerzahl und ei-nem umfangreichen Angebot weniger Ressourcen vom Land erhalten als Schu-len, an denen nur wenige Schülerinnen und Schüler ein beschränktes Angebot in Anspruch nehmen.

In der Vergangenheit war also nicht si-cher gestellt, dass Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen vergleichbare Ganztagsangebote nutzen können. Da-durch ergaben sich auch sehr unter-schiedliche Bildungschancen: Ob Schüle-rinnen und Schüler eine gut oder schlecht ausgestattete Ganztags-schule besuchen, hing mehr oder weniger vom Zufall ab. Ausstattung und die Art der Ressourcenberechnung werden sich ab dem Schuljahr 2014/2015 erheblich verbessern.

3. **Was ändert sich mit dem neuen Erlass „Die Arbeit in der Ganz-tags-schule“?**

MEHR RESSOURCEN VOM LAND – QUANTENSPRUNG FÜR DEN GANZ-TAG

Die Niedersächsische Landesregierung wird die Ausstattung der Ganztags-schulen in Niedersachsen erheblich verbes-sern. Dafür werden bis Ende 2017 rund 260 Millionen Euro investiert. Im Rah-men der „Zukunftsoffensive Bildung“ werden alle Schulen zum Schuljahr 2014/2015 auf ein Niveau von mindes-tens 75 Prozent des Zusatzbedarfes nach Klassenbildungserlass angehoben.

Ganztags-schulen, die bereits jetzt mit beschränktem Zusatzbedarf mehr als 75 Prozent Zuschlag bekommen, behalten langfristig ihren Status Quo. Ganz wich-tig: Keine Schule wird aufgrund des neu-en Berechnungsmodus schlechter ge-stellt als im Schuljahr 2013/2014.



MEHR SPIELRÄUME

Durch die bessere Ausstattung haben die Schulen wesentlich mehr Gestaltungsmöglichkeiten: Sie können z.B. verstärkt Lehrkräfte im Ganztagsangebot einsetzen und Schülerinnen und Schüler auf diese Weise besser individuell fördern. Außerdem werden die Ressourcen künftig so verteilt, wie es dem tatsächlichen Bedarf an den Schulen entspricht, und es sind flexiblere Organisationsformen wie z.B. auch Ganztagsschulzüge möglich, die dem Elternwillen entgegen kommen können.

MEHR UNTERSTÜTZUNG

Bei der Weiterentwicklung des Ganztagsangebots werden sich die Schulen künftig auf die Unterstützung der Experten aus der Niedersächsischen Landes-schulbehörde stützen können, z.B. im Zuge der Schulentwicklungsberatung. Die, die Ganztage vor Ort gestalten, erhalten mehr Rüstzeug: Die durch das Land geförderte Fortbildung soll deutlich ausgeweitet werden, damit auch in diesem Bereich Unterstützung für die Schullei-

tungen und die Lehrkräfte zur Verfügung gestellt werden kann. Schulträger können die Beratung der Landesschulbehörde ebenfalls in Anspruch nehmen, etwa um Anträge auf den Weg zu bringen. Das Ziel ist, gemeinsam ein gutes Ganztagsangebot für alle Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen anzubieten.

4. Warum ist die neue Finanzierung der Ganztagschulen in Niedersachsen gerechter?

RESSOURCEN RICHTEN SICH NACH DEN TEILNEHMERZAHLEN

Der bisherige Berechnungsmodus, mit dem die Mittelzuweisung erfolgte, richtete sich nach der Anzahl der Klassen bestimmter Schuljahrgänge zu einem bestimmten Zeitpunkt. Er hat sich als zu starr herausgestellt und wurde vor allem dem tatsächlichen Bedarf einer Schule nicht gerecht.

Das neue Berechnungssystem ist bedarfsgerechter: Künftig orientiert sich die Zuweisung der Lehrerstunden an der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen

und Schüler. Ab dem Schuljahr 2014/2015 wird jede am Ganztage teilnehmende Schülerin oder jeder am Ganztage teilnehmende Schüler gezählt. Ebenso wird erfasst, an wie vielen Tagen eine Schülerin oder ein Schüler das Ganztagsangebot nutzt. Ganztagschulen mit hoher Teilnahme an vielen Tagen werden demzufolge mehr Ressourcen erhalten, als Ganztagschulen, an denen das Ganztagsangebot nicht so stark nachgefragt wird.

Für die Schulen kommt dies einem Paradigmenwechsel gleich: Anders als in der Vergangenheit bestimmen zukünftig Angebotsqualität und Nachfrage die Höhe der Ressourcen. Dadurch wird stärker als bisher der Anreiz gesetzt, qualitativ hochwertige Bildungsangebote so zu gestalten, dass sie von möglichst vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wahrgenommen werden.

5. Wann tritt der neue Erlass in Kraft?

Der Erlass tritt am 1. August 2014 in Kraft. Nach Auswertung der Stellung-



nahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens und der Freigabe des Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“ sowie des geänderten Klassenbildungserlasses ist die Veröffentlichung beider Erlasse in der Mai-Ausgabe des Schulverwaltungsblattes geplant.

6. In welcher Form erhalten die Schulen die Mittel?

LEHRERSTUNDEN KÖNNEN ANTEILIG KAPITALISIERT WERDEN

Die Schulen erhalten den Zusatzbedarf in Form zugewiesener Lehrerstunden. Damit können künftig auch mehr Lehrkräfte im Rahmen des Ganztagsangebots eingesetzt werden. Die Lehrerstunden können weiterhin anteilig kapitalisiert werden, damit können z.B. Kooperationen mit außerschulischen Partnern finanziert werden.

Eine Lehrerstunde entsprach bislang einem monetären Wert von 1827 Euro, rückwirkend ab dem 1.1.2014 wird der Satz auf 1930 Euro erhöht. Mittelfristig angestrebt wird ein Verhältnis von 60:40

in Hinblick auf Lehrerstunden und kapitalisiertem Budget.

7. Wie werden die Ressourcen für die Schulen künftig berechnet?

TEILNEHMERBEZOGENE BERECHNUNG

Die Schulen erhalten pro teilnehmender Schülerin bzw. teilnehmendem Schüler pro Tag einen bestimmten Zusatzbedarf an zusätzlichen Lehrerstunden.

Zur Verbesserung der Ausstattung der Ganztagschulen erhalten die Schulen - je nach individueller Situation – mindestens 75 % des so berechneten Bedarfs an Lehrerstunden.

Bisher wurden pro Klasse in bestimmten Schuljahrgängen 2,5 Stunden zugewiesen. Jetzt erhält eine Schule teilnehmerbezogenen einen Zuschlag. Eine Schule mit hoher Teilnahme an vielen Tagen erhält ab dem 01.08.2014 deutlich mehr Ressourcen als eine Schule mit niedriger Teilnahme oder Teilnahme an nur einem oder zwei Tagen.

8. Müssen bestehende Ganztagschulen befürchten, künftig weniger Zuweisungen zu erhalten?

KEINE SCHLECHTERSTELLUNG

Voll ausgestattete Ganztagschulen behalten ihren Status Quo. Schulen, die aufgrund der neuen Berechnungsgrundlage theoretisch schlechter gestellt sein könnten, erhalten weiterhin den Zuschlag in bisher gewährter Höhe. Keine Schule wird aufgrund des neuen Berechnungsmodus schlechter gestellt als im Schuljahr 2013/2014

Damit auch kleine Schulstandorte mit wenigen teilnehmenden Schülerinnen und Schülern weiterhin ein gutes Ganztagsangebot vorhalten können, ist es möglich, ihnen – je nach individueller Situation – ein weiterer Zusatzbedarf von bis zu 20 Prozent zu gewähren.

Die Schulen haben ein ganzes Jahr lang und - wenn sie es brauchen, auch noch länger - Zeit, sich auf den Weg zu veränderter pädagogischer Konzeption zu machen. Selbstverständlich können die



Schulen bisherige Konzepte auch fortführen.

9. Wie sieht künftig der pädagogische Gestaltungsspielraum aus?

ERMÖGLICHEN STATT VERORDNEN

Der neue Ganztagschülerlass erweitert den pädagogischen Gestaltungsspielraum: neben der offenen Ganztagschule ist auch die teilgebundene bis hin zur voll gebundenen Ganztagschule möglich. Darüber hinaus werden auch Ganztagschulzüge oder Ganztagschuljahrgänge zugelassen. Die Schulen können auf diese Weise den Elternwillen berücksichtigen. Zu den neuen pädagogischen Spielräumen gehört u.a. auch die Möglichkeit, Unterricht und außerunterrichtliches Angebot zu rhythmisieren.

10. Was bedeutet Rhythmisierung?

KIND- UND LERNGERECHTER ZEIT-RHYTHMUS

Die neuen Gestaltungsspielräume ermöglichen Ganztagschulen, den Tages-

ablauf nach pädagogischen und lernpsychologischen Gesichtspunkten zu strukturieren. Möglich ist künftig, dass sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote abwechseln. In der Praxis wäre z.B. denkbar, dass der Schultag mit einer individuellen Lern- und Übungsphase beginnt bevor sich eine Doppelstunde Mathematik anschließt. Vor dem nächsten Unterrichtsfach könnte der Tag dann mit einem außerunterrichtlichen Sportangebot aufgelockert werden.

11. Was ändert sich, wenn mehr Lehrkräfte im Ganztag eingesetzt werden?

MEHR FÖRDERUNG DURCH MEHR LEHRKRÄFTE IM GANZTAG

Die zusätzlichen Ressourcen ermöglichen es, verstärkt Lehrkräfte im Ganztagsbereich einzusetzen. Damit trägt die Landesregierung der Forderung nach qualifiziertem Personal Rechnung. Der verstärkte Einsatz von Lehrkräften im Ganztagsbereich ermöglicht nicht nur eine sinnvolle Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten.

Er bietet insbesondere die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht individuell zu fördern. Das beinhaltet auch eine intensiviertere und fachlich qualifizierte Betreuung in den Lern- und Übungsphasen, z.B. in der Hausaufgabenbetreuung. Davon profitieren auch vor allem Schülerinnen und Schüler, die zuhause möglicherweise nicht die nötige Förderung und Unterstützung erhalten. Es ist ein großer Schritt hin zu mehr Bildungsgerechtigkeit.

12. Ist die Gründung neuer Ganztagschulen weiterhin möglich?

RUND 300 NEUE GANZTAGSSCHULEN MÖGLICH

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt die Gründung neuer Ganztagschulen ausdrücklich. Der finanzielle Rahmen für den Ganztagsausbau sieht bis Ende 2017 vor, schrittweise auch rund 300 weitere Ganztagschulen auf den Weg bringen zu können. Erste Anträge liegen bereits vor.



13. Wann können neue Ganztags- schulen beantragt werden?

ANTRAG BIS ZUM 1. DEZEMBER

Ein Antrag auf Errichtung einer Ganztagschule ist unter Verwendung des entsprechenden Antragsvordrucks zum 1. Dezember eines Jahres für das folgende Schuljahr bei der genehmigenden Schulbehörde einzureichen.

Mit Inkrafttreten des neuen Ganztagschülerlasses voraussichtlich zum 1. August 2014 ist für die Antragstellung auf Errichtung von Ganztagschulzügen sowie für die Antragstellung auf Änderung der Organisationsform entsprechend zu verfahren.

14. Wie viele Ganztagschulen gibt es derzeit in Niedersachsen?

MEHR ALS DIE HÄLFTE ALLER SCHU- LEN MACHT BEREITS EIN GANZTAGS- ANGEBOT

Derzeit (Stand Schuljahr 2013/2014) gibt es in Niedersachsen 1580 Ganztagschu-

len. Damit bietet mehr als die Hälfte aller Schulen in Niedersachsen ein Ganztagsangebot. 1284 davon sind offene Ganztagschulen, 230 teilgebundene und voll gebundene Ganztagschulen.

All die mit beschränktem Zusatzbedarf ausgestatteten Schulen künftig besser zu stellen, bedeutet auch organisatorisch einen erheblichen Kraftakt, den die Niedersächsische Landesregierung jedoch im Interesse unserer Schülerinnen und Schüler gern auf den Weg bringt. Im Rahmen der „Zukunftsoffensive Bildung“ ist finanziell abgesichert, bis Ende 2017 schrittweise rund 300 weitere Ganztagschulen auf den Weg bringen zu können.

15. Organisationsformen: Was ist eine offene Ganztagschule?

FREIWILLIGE, ABER REGELMAESSIGE TEILNAHME

In der offenen Ganztagschule finden außerunterrichtliche Angebote grundsätzlich nach dem Unterricht statt. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung

verpflichtet für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme.

16. Was ist eine teilgebundene Ganztagschule?

VERPFLICHTUNG AN MINDESTENS ZWEI NACHMITTAGEN

An der teilgebundenen Ganztagschule sind die Schülerinnen und Schüler an mindestens zwei Tagen zum ganztägigen Besuch verpflichtet. An diesen beiden Tagen wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote in der Regel ab. An den übrigen Tagen finden außerunterrichtliche Angebote nach dem Unterricht statt.

17. Was bedeutet voll gebundene Ganztagschule?

MINDESTENS DREI TAGE IN DER WO- CHE, RHYTHISIERUNG ERFORDERLICH

An der voll gebundenen Ganztagschule sind alle Schülerinnen und Schüler an mehr als drei Wochentagen zum ganztägigen Besuch verpflichtet. Unterricht⁶



gigen Besuch verpflichtet. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote wechseln sich an diesen Tagen ab (Rhythmisierung).

18. Gibt es Unterschiede bei der Ressourcenzuweisung in Hinblick auf die Organisationsform?

ANGEBOT UND NACHFRAGE ZÄHLEN, NICHT DIE FORM

Ab dem Schuljahr 2014/2015 erfolgt die Ressourcenzuweisung für alle Ganztagschulen losgelöst von der Organisationsform. Jede Ganztagschule hat die Möglichkeit, ihr pädagogisches Konzept individuell weiterzuentwickeln. Mit der Neufassung des Erlasses werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Schulen im Rahmen der Weiterentwicklung ihres Ganztagskonzepts (bzw. ihres Schulprogramms) eine Änderung der Organisationsform von der offenen zur teilgebundenen oder zur voll gebundenen Ganztagschule beantragen können.

Der Ganztagserlassentwurf benennt Qualitätsbereiche, die gute Ganztags-

schule ausmachen, wie z.B. das Verzahnen von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten. Daher stehen künftig die pädagogischen Ganztagskonzepte und nicht die Organisationsform im Vordergrund.

19. Wie viel Zeit haben die Schulen, um neue pädagogische Konzepte zu entwickeln?

AUSREICHEND ZEIT, SANFTER ÜBERGANG

Aktive Schulentwicklungsprozesse erfordern nicht nur Ressourcen, sondern auch ausreichend Zeit und intensive Arbeit in den Schulen. Daher hat das Niedersächsische Kultusministerium dafür Sorge getragen, dass durch entsprechende Übergangsregelungen weiche Übergänge geschaffen werden.

Die Schulen haben ein ganzes Jahr lang und - wenn sie es brauchen, auch noch länger - Zeit, sich auf den Weg zu veränderter pädagogischer Konzeption zu machen. Selbstverständlich können die

Schulen bisherige Konzepte auch fortführen.

20. Wird dem Elternwillen Rechnung getragen?

ELTERNWILLE WIRD BERÜCKSICHTIGT

Eine Änderung der Organisationsform einer Ganztagschule vom offenen Angebot zu einer teilgebundenen oder voll gebundenen Ganztagschule soll unter Berücksichtigung des Elternwillens in der Regel aufsteigend mit Schuljahrgang 1 bzw. Schuljahrgang 5 begonnen werden. Der neue Ganztagschülerlass bietet aber darüber hinaus die Möglichkeit, an einer Ganztagschule Ganztagsschulzüge abweichender Organisationsform einzurichten, wenn der Elternwille nicht einheitlich sein sollte.

Damit haben Schulträger von teilgebundenen bzw. voll gebundenen Ganztagschulen die Möglichkeit für Eltern, die kein verpflichtendes Angebot für ihre Kinder wählen wollen, ein offenes Angebot mit freiwilliger Teilnahme vorzuhalten.



21. Sind Kooperationen mit Vereinen und Institutionen weiterhin möglich?

GANZTAG MIT GUTEN PARTNERN ERMÖGLICHT MEHR TEILHABE

Gute Ganztagschule sollte nicht allein von Lehrkräften gemacht werden. Die Zusammenarbeit bei der Gestaltung des Ganztagsangebots mit externen Partnern ist weiterhin möglich und auch erwünscht. Durch die Kooperation, z.B. mit Sportvereinen, Musikschulen oder karitativen Institutionen öffnet sich Schule zum sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld und erweitert damit ihr Bildungsangebot.

WIN-WIN-SITUATION

Die Zusammenarbeit gestaltet sich dabei als Win-Win-Situation: Für Schülerinnen und Schüler ergeben sich wichtige Teilhabemöglichkeiten, indem sie im Rahmen des Ganztagsangebots neue Sportarten entdecken oder ein Instrument lernen. Die Kooperationspartner im Ganztags haben im Gegenzug die Mög-

lichkeit, sich in ihren Stärken für die Kinder im Ganztags einzubringen und neue Zielgruppen zu erschließen.

22. Der Einsatz von Honorarkräften war in der Vergangenheit rechtlich umstritten und hat für große Verunsicherung gesorgt. Wie wird künftig die Praxis aussehen?

HONORVERTRÄGE NUR NOCH IN AUSNAHMEFÄLLEN

Der Entwurf des neuen Erlasses zur Arbeit in der Ganztagschule sieht vor, dass Personal für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote grundsätzlich über einen Arbeitsvertrag einzustellen ist. Nur in Ausnahmefällen, in denen zweifelsfrei feststeht, dass es sich bei dem beabsichtigten Vertragsverhältnis nicht um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis handelt, ist der Abschluss eines freien Dienstleistungsvertrages (sog. Honorarvertrag) möglich.

Wenn es nach Durchführung des Anhörungsverfahrens bei dieser Regelung

bleibt, wird die Genehmigungspraxis der Schulbehörde so aussehen, dass ein Antrag zur Genehmigung eines Honorarvertrages erst positiv beschieden werden kann, wenn die Art des Vertragsverhältnisses eindeutig geklärt ist. Hierzu kann die Einleitung eines so genannten Statusfeststellungsverfahrens erforderlich sein. Die Schulbehörde wird das Genehmigungsverfahren für das Schuljahr 2014/2015 nach den Vorgaben des neuen Erlasses durchführen und die Schulen entsprechend beraten.

23. Wie werden die Schulen unterstützt?

WENIGER UNTERRICHTSVERPFLICHTUNG FÜR LEITUNGEN KLEINER SCHULEN

Schulleitungen investieren in die Organisation des Ganztagsbetriebes sehr viel Zeit und Kraft. Gerade für kleine Schulen bedeutet Ganztags oft auch einen Kraftakt. Daher wird die Unterrichtsverpflichtung von Schulleiterinnen und Schulleitern an sehr kleinen Ganztagschulen ab



dem kommenden Schuljahr um bis zu einer Stunde reduziert.

24. *Wie wird Inklusion im Ganztagsbereich berücksichtigt?*

KINDER MIT UNTERSTÜTUNGSBEDARF WERDEN DOPPELT GEZÄHLT

Durch die gleichzeitig in die Anhörung gegebene Änderung des sogenannten Klassenbildungserlasses ist mit Inkrafttreten der beiden Erlasse zum 01.08.2014 sicher gestellt, dass Kinder mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen nicht nur im Unterricht, sondern auch bei Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten doppelt gezählt werden.